

# Arbeitsmedizinische Vorsorgen



Gefährdungsfaktor / Untersuchungsgegenstand	ehem. BG-Grundsatz
Basisuntersuchungsprogramm (BAPRO)	
Mineralischer Staub Teil 1: Silikogener/quarzhaltiger Staub	G 1.1
Mineralischer Staub Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub	G 1.2
Mineralischer Staub Teil 3: Keramikfaserhaltiger Staub	G 1.3
Staubbelastung	G 1.4
Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)	G 2
Bleialkyle	G 3
Gefahrstoffe, die Hautkrebs hervorrufen	G 4
Glykoldinitrat oder Glycerintrinitrat	G 5
Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)	G 6
Kohlenmonoxid	G 7
Benzol	G 8
Quecksilber oder seine Verbindungen	G 9
Methanol	G 10
Schwefelwasserstoff	G 11
weißer Phosphor	G 12
Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenwasserstoff)	G 13
Trichlorethen (Trichlorethylen) und andere Chlorkohlenwasserstoff-Lösungsmittel	G 14
Chrom-VI-Verbindungen	G 15
Arsen oder seine Verbindungen	G 16
Tetrachlorethene	G 17
1,1,2,2 Tetrachlorethan	G 18
Dimethylformamid	G 19
Lärm	G 20
Kältarbeiten	G 21
Säureschäden der Zähne	G 22
Obstruktive Atemwegserkrankungen (über 1mg/m <sup>3</sup> bzw. 4mg/m <sup>3</sup> )	G 23
Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs -> G4)	G 24
Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten	G 25
Atemschutzgeräte Gruppe 1,2 und 3	G 26
Isocyanate	G 27
Monochlormethan	G 28
Toluol und Xylol	G 29
Hitzearbeiten	G 30
Überdruck	G 31
Cadmium oder seine Verbindungen	G 32
Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen	G 33
Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	G 34
Arbeitsaufenthalt im Ausland	G 35
Vinylchlorid	G 36
Bildschirmarbeitsplätze	G 37
Nickel oder seine Verbindungen	G 38
Schweißrauche (bis bzw. über 3 mg/m <sup>3</sup> )	G 39
Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe - allgemein	G 40
Arbeiten mit Absturzgefahr	G 41
Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung [Tätigkeiten mit Erregern der Risikogruppe 2, 3 oder 4]	G 42
Biotechnologie	G 43
Hartholzstäube	G 44
Styrol	G 45
Belastungen des Muskel- und Skelettsystems / Exposition durch Vibration	G 46
StrahlenschutzV/ RöntgenV Kategorie A	
Schädlingsbekämpfung	

\*Pflichtvorsorge wenn, (siehe dazu ArbMedVV)

a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,

b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine oder die bezeichnet werden oder Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist